Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2298**

15. Wahlperiode 30. 12. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

Erkenntnisse der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Dr. Burkhard Hirsch, zeitweilig Ermittler des Bundeskanzleramtes im disziplinaren Vorverfahren (Teil I)
– Drucksache 15/2239 –

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat gegen den entschiedenen Widerstand des Bundeskanzleramtes am 2. Oktober 2003 das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der rechtswidrigen Datenlöschung von Computerdaten und Aktenvernichtung im Bundeskanzleramt gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Das Bundeskanzleramt hat gegen diese Entscheidung keine Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO eingelegt. Möglicherweise wollte das Bundeskanzleramt eine gerichtliche Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts vermeiden.

Nach dem Regierungswechsel 1998 wurden unter der politischen Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder Vorwürfe über unzulässige Aktenvernichtungen und Datenlöschungen im Bundeskanzleramt kurz vor dem Regierungswechsel erhoben.

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, bestellte am 2. Februar 2000 den Bundestagsvizepräsidenten a. D. Dr. Burkhard Hirsch zum Ermittlungsführer im disziplinaren Vorermittlungsverfahren gegen Unbekannt gemäß § 26 Abs. 2 Bundesdisziplinarordnung. „Die Vorermittlungen wurden angeordnet, weil der Verdacht der Vernichtung von Verwaltungsvorgängen und der bewusst unvollständigen Dokumentation von Verwaltungsentscheidungen vorlag“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Tätigkeit und Auftreten des ‚Sonderermittlers im Bundeskanzleramt‘“ – Bundestagsdrucksache 14/4915), z. B. zu Leuna/Minol und anderen Privatisierungsangelegenheiten im Bundeskanzleramt. Das Ergebnis dieses Verfahrens war ein umfänglicher Bericht von Dr. Burkhard Hirsch. Dieser Bericht wurde Gegenstand einer Strafanzeige des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom 7. Juli 2000 bei der Staatsanwaltschaft Bonn wegen angeblicher unzulässiger Datenlöschungen, nicht jedoch hinsichtlich des Vorwurfs der Aktenvernichtung.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. November 2003 berichtete: „Der Bericht des amateurhaften ‚Sonderermittler‘ [d. h. Dr. Burkhard Hirsch] hatte

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Dezember 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

offensichtlich der Überprüfung durch professionelle Bonner Berufsermittler nicht standgehalten.“

Die Tätigkeit von Dr. Burkhard Hirsch als disziplinarer Vorermittler war am 14. November 2000 formell beendet (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 5. April 2001, S. 6).

Auf die Frage, ob im Bundeskanzleramt alle wesentlichen Unterlagen – unabhängig von der Möglichkeit der Aufbewahrung als elektronische Datei – in Papierform aufbewahrt werden, hat der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, mitgeteilt, das Schriftgut des Bundeskanzleramtes werde in der Registratur ausschließlich in Papierform aufbewahrt und verwaltet (Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 14. Mai 2003 auf die Frage 1 des Abgeordneten Eckart von Klaeden auf Bundestagsdrucksache 15/988).

Gegen Dr. Burkhard Hirsch wurden in Medienberichten („Fallstricke im Kanzleramt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Mai 2003, „Am Ende der Bundesverdachtsjahre“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Oktober 2003, „Eine Erwägung zur Entscheidung umgemünzt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Oktober 2003) schwerwiegende Vorwürfe über die Art und Weise der von ihm durchgeführten Ermittlungen erhoben. Diese wecken erhebliche Zweifel an dessen Unvoreingenommenheit und auch an seiner charakterlichen Eignung für das Amt eines disziplinaren Vorermittlers. Der für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der disziplinaren Vorermittlungen als Dienstvorgesetzter verantwortliche Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier (Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom 16. Oktober 2003 auf die schriftliche Frage 6 der Abgeordneten Andrea Voßhoff, Bundestagsdrucksache 15/1829), hat dazu in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ erklärt: „Die Vorwürfe gegen Burkhard Hirsch sind grob unfair. Er hat seine schwierige Aufgabe unter strikter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erfüllt. Alle gegen seine Amtsführung erhobenen Beschwerden und Vorhalte haben sich als haltlos erwiesen.“ (DIE ZEIT vom 9. Oktober 2003). Der Staatsminister beim Bundeskanzler, Rolf Schwanitz, erklärte im Deutschen Bundestag am 7. Mai 2003, er glaube, „dass Dr. Hirsch sehr sorgfältig ermittelt hat“ (Plenarprotokoll 15/42, S. 3446 C).

Aus den staatsanwaltschaftlichen Akten gewonnene Erkenntnisse haben demgegenüber den Verdacht parteiischen Verhaltens von Dr. Burkhard Hirsch weiter erhärtet.

Angesichts der Schwere der aus dem Bundeskanzleramt seit 1999 erhobenen Vorwürfe gegen Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes und gegen die damalige von Dr. Helmut Kohl geführte Bundesregierung muss geklärt werden, ob der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, und Dr. Burkhard Hirsch möglicherweise wider besseres Wissen gegen die frühere Bundesregierung unter Dr. Helmut Kohl Vorwürfe initiierten, gezielt falsche Verdächtigungen gegen Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes streuten und über mehrere Jahre öffentlichkeitswirksam schürten. Es ist zu klären, ob – wie in einem Leserbrief formuliert – Dr. Burkhard Hirsch die „zentrale Figur in einem üblen Schurkenstück gewesen ist“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Oktober 2003).

Unklar ist bisher auch, ob und inwieweit Bundeskanzler Gerhard Schröder die Aktivitäten seines ihm dienstlich unterstellten Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier und von Dr. Burkhard Hirsch gestützt oder gar gefördert hat und welche Konsequenzen er nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bonn vom 2. Oktober 2003 gezogen hat. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung keine Antwort auf die Frage gab, ob Bundeskanzler Gerhard Schröder der Disziplinarvorgesetzte von Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier ist (Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Dr. Göttrik Wewer, vom 4. November 2002 auf die schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Gitta Connemann auf Bundestagsdrucksache 15/2022).

Die Vorgänge bedürfen der umfassenden Aufklärung. Die Fragen zu den im Folgenden dargestellten Sachverhalten sollen dazu einen ersten Beitrag leisten.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Vorgänge:

I. Kenntnisse des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, über angebliche rechtswidrige Aktenvernichtungen und Datenlöschungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, wurde vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode am 17. Februar 2002 zum Bestand der Akten von Leuna/Minol im Bundeskanzleramt gehört.

Er hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, zu dem Komplex Leuna/Minol habe man im Bundeskanzleramt „in den Bänden eine Reihe von wirklich mindergewichtigem Schriftgut gefunden, darunter eine Reihe von Bürgerbriefen mit Antworten“ (Protokoll 6. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 17. Februar 2000, S. 4). Ihm seien ausgesuchte Aktenvorgänge vorgelegt worden, die er durchgeschaut habe. Er habe sich dann selbst einen Eindruck davon verschaffen können, „wie vollständig diese Akten den Entscheidungsprozess dokumentieren und wie unvollständig vorhandene Akten im Bundeskanzleramt damals die informatorischen und Entscheidungsprozesse im Hause dokumentiert haben“. Vergleichbare Dokumentierungslücken habe man bisher jedenfalls in anderen Vorgängen nicht gefunden. Er habe Bundeskanzler Gerhard Schröder über das Fehlen von Originalakten angesichts der Größenordnung informiert (Protokoll der 6. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 17. Februar 2000, S. 10, 13f.). Daten auf PCs seien „umfangreich gelöscht worden“ (Protokoll der 6. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 17. Februar 2000, S. 9).

II. Die Rolle und das Vorgehen von Dr. Burkhard Hirsch als Vorermittler im disziplinaren Vorverfahren gegen Unbekannt

Dr. Burkhard Hirsch wurde vom 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode erstmals am 28. Juni 2000 gehört. Aus dem Protokoll der Anhörung ist nicht zu ersehen, ob Dr. Burkhard Hirsch eine Aussagegenehmigung für diese Anhörung erhalten hatte.

Dr. Burkhard Hirsch äußerte vor dem 1. Untersuchungsausschuss u. a., im Datenbestand des Bundeskanzleramtes seien zwischen der Bundestagswahl 1998 und der Amtsübergabe „etwa zwei Drittel der vorhandenen Dateien im Umfang von etwa 3 Gigabyte gelöscht worden …, und zwar zentral“. Die Datenlöschung sei „von einem Abteilungsleiter durchgeführt worden, der absolut unzuständig war“ (Protokoll der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000, S. 2 und 21). Es habe wesentliche Aktenverluste im Zusammenhang mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen der 12. und 13. Legislaturperiode gegeben (Protokoll der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000, S. 2). Zu den angeblichen Aktenverlusten behauptete er u. a., die Akte Tr 3 (NA 1), Leuna, im Bundeskanzleramt „hatte einen Umfang von mindestens 15 Metern“ (Protokoll der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000, S. 12).

Vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode wurde Dr. Burkhard Hirsch am 5. April 2001 erneut gehört. Zu Beginn seiner Vernehmung bezog Dr. Burkhard Hirsch sich auf eine Aussagegenehmigung vom 23. März 2001.

Er führte aus, ob und ggf. wer eine strafbare Handlung aufgrund der vom Bundeskanzleramt übermittelten Feststellungen begangen habe, sei eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, „in die ich mich nicht einmische“ (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 5. April 2001, S. 5). Er versicherte: „Ich habe jedenfalls nichts aktiv betrieben, um irgendein Strafverfahren einzuleiten …“ und „habe ja kein Interesse daran, ob

jemand bestraft oder gemaßregelt wird“ (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 5. April 2001, S. 47, 53).

Ausweislich der Akten der Staatsanwaltschaft Bonn rief Dr. Burkhard Hirsch dort am 15. September 2000 – möglicherweise unter einem Vorwand – an. In diesem Gespräch legte er sodann seine Auffassung zu § 133 Strafgesetzbuch (Verwahrungsbruch) dar und fragte nach, ob seitens der Staatsanwaltschaft Anlass gesehen werde, gegen zwei von ihm namentlich benannte Beamte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs einzuleiten. Ihm wurde mitgeteilt, dass Entsprechendes nicht beabsichtigt sei. Am 19. September 2000 fragte Dr. Burkhard Hirsch erneut nach, ob die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die genannten Beamten eine Entscheidung getroffen habe. Dr. Burkhard Hirsch wurde erneut mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft sehe derzeit keinen Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dr. Burkhard Hirsch hat über diese Gespräche dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode bei seiner Anhörung am 5. April 2001 nicht berichtet.

Dr. Burkhard Hirsch äußerte vor dem 1. Untersuchungsausschuss am selben Tag zudem, er sei „hier aber verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, und zwar über das, was ich gesehen und festgestellt habe, und das tue ich“ (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 5. April 2001, S. 9). Er unterliege bei seiner Tätigkeit, soweit er dieser nachgehe, „denselben Vertraulichkeitsregelungen wie jeder andere Mitarbeiter des Kanzleramtes“ (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 5. April 2001, S. 37). Der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat dazu ausgeführt, dass Dr. Burkhard Hirsch „der Verschwiegenheitspflicht sowie datenschutz- und beamtenrechtlichen Normen“ unterlag. Einer besonderen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz habe es nicht bedurft (Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom 9. Oktober 2003 auf die schriftliche Frage 6 des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen), Bundestagsdrucksache 15/1677). Die Bundesregierung hat bis heute jedoch nicht dargelegt, welchen konkreten „datenschutz- und beamtenrechtlichen Normen“ Dr. Burkhard Hirsch als disziplinarer Vorermittler unterlag. Sie hat nicht die Frage beantwortet, ob Dr. Burkhard Hirsch als disziplinarer Vorermittler im Bundeskanzleramt Beamter war.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, hat auf die entsprechende Frage 26 der Abgeordneten Rita Pawelski für die Fragestunde am 5. November 2003 lediglich ausgeführt: „Der Ermittlungsführer der Bundesdisziplinarordnung unterliegt denselben rechtlichen Beschränkungen wie der ihn beauftragende Behördenchef, das heißt er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und hat datenschutz- und beamtenrechtliche Normen zu beachten“ (Plenarprotokoll 15/71; Anlage 9, S. 6124 C).

Im Laufe der Anhörung vor dem 1. Untersuchungsausschuss am 5. April 2001 räumte Dr. Burkhard Hirsch ein, den auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens zielenden ersten Vermerk der Staatsanwaltschaft Bonn von Januar 2000 gelesen zu haben, um die Frage beantworten zu können, „was dazu zu sagen ist, ob sie in Ordnung ist oder in ihr offensichtliche Mängel oder Fehler enthalten sind“ (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode vom 5. April 2001, S. 42). In Kenntnis dieses Vermerks äußerte er dennoch in einem Interview in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 7. April 2001: „Der eine oder andere im Kanzleramt scheint das Gefühl gehabt zu haben, als stünde nicht eine neue Regierung, sondern die Russen vor der Tür.“ Es ist nicht bekannt geworden, dass der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, oder Bundeskanzler Gerhard Schröder Dr. Burkhard Hirsch unverzüglich für seine Äußerungen aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Bediensteten des Kanzleramtes öffentlich kritisiert haben.

Am 17. Oktober 2001 übersandte Dr. Burkhard Hirsch der Staatsanwaltschaft Bonn und dem Bundeskanzleramt „seine ‚persönliche Bewertung‘ der damaligen disziplinaren Voruntersuchungen: ‚zur Vorbereitung‘, wie Hirsch

schreibt ‚der Anhörung durch die Staatsanwaltschaft Bonn'" (DIE ZEIT vom 15. November 2001), obwohl seine Tätigkeit als disziplinarer Vorermittler zu dieser Zeit bereits seit über elf Monaten beendet war.

III. Nichtberücksichtigung der Äußerungen des früheren Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister a. D. Bodo Hombach, wonach es keine unzulässigen Datenlöschungen und Aktenvernichtungen im Bundeskanzleramt gab

Der frühere Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister a. D. Bodo Hombach, Vorgänger von Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat sich wiederholt von dem Vorwurf der Akten- bzw. Datenvernichtung im Bundeskanzleramt distanziert. So hatte er bereits am 21. Mai 2003 zu den Vorwürfen geäußert: „Ich kann das als Zeuge in dieser Angelegenheit bestätigen. Dass im großen Stil Akten im Bundeskanzleramt vor der Amtsübergabe vernichtet worden sind, dafür gibt es keine Beweise. Die ‚Bundeslöschtage' hat es nie gegeben" (Thüringer Allgemeine vom 21. Mai 2003). In einem Interview mit der „ARD-Tagesschau" am 18. Juni 2003 erklärte er: „Ich habe persönlich aus der Zeit, in der ich tätig war, überhaupt keine Hinweise oder sonstigen Erfahrungen machen müssen, die das bestätigen, was öffentlich diskutiert wird, dass es zu großen Löschungsaktionen oder Aktenverlusten kam. Ganz im Gegenteil. Da, wo ich aus der Vergangenheit Informationen wollte, da wo ich nach Akten verlangt habe, da wurden die mir vorgelegt, da gab es die. Und die Mitarbeiter, die ich aus der Vergangenheit übernommen hatte, ich habe ja drei Monate mit dem persönlichen Referenten von Herrn Bohl weitergearbeitet, waren außerordentlich loyal. Ich habe keinen Verdacht zu erheben."

Der Staatsminister beim Bundeskanzler, Rolf Schwanitz, hat hingegen in der Fragestunde vom 4. Juni 2003 auf die Frage 38 des Abgeordneten Eckart von Klaeden erklärt, Bundesminister a. D. Bodo Hombach könne „zur der Frage der Aktenfehlbestände und Datenlöschungen im Bundeskanzleramt nicht aus eigener Anschauung berichten" (Plenarprotokoll 15/47, S. 3941 A). Dies gilt allerdings auch für Staatsminister Rolf Schwanitz, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier und Dr. Burkhard Hirsch.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu der von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung versuchten Sachverhaltsdarstellung hat die Bundesregierung in der Vergangenheit bereits zum wiederholten Male ausführlich und umfassend Stellung genommen. Überdies wurde der Sachverhalt im Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Parteispenden" der 14. Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 14/9300) ausgiebig behandelt. Zusammenfassend kann nochmals Folgendes festgehalten werden:

Im Bundeskanzleramt sind zum Regierungswechsel 1998 Daten im Umfang zwischen 1 und 2,8 Gigabyte gelöscht worden, das sind im Mindestfall rund 250 000 Seiten. Unter der Vorgängerregierung sind im Bundeskanzleramt vor 1998 Akten zu wichtigen und politisch bedeutsamen Privatisierungsvorhaben abhanden gekommen. Ferner wurde dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Treuhandanstalt" in der 12. Legislaturperiode und dem Untersuchungsausschuss „DDR-Vermögen" in der 13. Legislaturperiode rechtswidrig – und für den Deutschen Bundestag nicht erkennbar – Aktenmaterial vorenthalten.

Die Fragesteller sind der Ansicht, diese Tatsachen seien unvereinbar mit dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Bonn. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Umstand, dass auf der Basis der beschriebenen Verdachtslage aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein strafbares Verhalten nachweisbar ist, ändert nichts an den verdachtsbegründenden Tatsachen. Diese stehen fest und werden auch von der Staatsanwaltschaft nicht infrage gestellt. Auch der Generalstaatsanwalt in Köln hat öffentlich festgestellt, dass die Einstellung eines strafrecht-

lichen Ermittlungsverfahrens keineswegs bedeutet, dass der Vorgang politisch oder beamtenrechtlich in Ordnung war. Die objektiven, den Verdacht von Straftaten begründenden Tatbestände – Datenlöschung und Aktenfehlbestände – müssen von der Frage unterschieden werden, ob man den oder die dafür Verantwortlichen identifizieren und strafrechtlich belangen kann.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der Leitung des Bundeskanzleramtes unverantwortlich gewesen, den Tatbestand beachtlicher Aktenverluste und Dokumentationslücken einfach hinzunehmen und keine weiteren Ermittlungen daran anzuschließen. Dies hätte für jede andere Behörde genauso gegolten. Selbstverständlich müssen Aktenfehlbestände immer und in jeder Behörde aufgeklärt werden. Das gilt im besonderen Maße für das Bundeskanzleramt. Ebenso verhielt es sich bei den Datenlöschungen, die hier überdies teilweise hinter dem Rücken der Betroffenen stattgefunden haben. Auch hier musste die Leitung einer Behörde tätig werden. Immerhin wurde bei den Ermittlungen im Rahmen des förmlichen Disziplinarverfahrens durch einen Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof insoweit festgestellt, dass im Bundeskanzleramt vor dem Regierungswechsel 1998 nicht nur einzelne Daten, sondern systemweit ganze Bereiche gelöscht wurden.

Die notwendigen Ermittlungen, die das Bundeskanzleramt durchgeführt hat, entsprachen den rechtlichen Vorgaben. Es gab zunächst Verwaltungsermittlungen bzgl. der Aktendokumentation, die Auffälligkeiten auch bei der Datenspeicherung zutage förderten. Diese Ermittlungen mündeten dann in disziplinarrechtliche Vorermittlungen, zu deren Durchführung Bundestagsvizepräsident und Landesminister a. D. Dr. Burkhard Hirsch als allgemein anerkannte, neutrale und allseits geachtete Persönlichkeit ausgewählt wurde.

Entgegen den auch öffentlichen Darstellungen der Fragesteller hat Dr. Burkhard Hirsch seine schwierige Aufgabe in vorbildlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und auch überaus fair und für die befragten Beamten in schonender Weise durchgeführt. Er hat niemals allein gefragt, sondern er hat jeweils Beamte des Bundeskanzleramtes und des Bundeskriminalamtes hinzugezogen und die Betroffenen vorab ausführlich über ihre Rechte belehrt. Alle Befragungen wurden protokolliert, die Protokolle wurden von den Befragten gegengelesen, gegebenenfalls korrigiert und sodann persönlich unterschrieben.

Im Anschluss an die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen wurde wegen der Datenlöschungen bisher ein förmliches Disziplinarverfahren – auf Antrag des Betroffenen – durchgeführt. Ermittlungsführer war ein Oberstaatsanwalt des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Dieses förmliche Disziplinarverfahren bestätigte den Verdacht von Datenlöschungen.

Auch die zuständige Staatsanwaltschaft in Bonn ist zu der Auffassung gelangt, dass bei den Datenlöschungen ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorlag und durch die Ermittlungen zwar abgeschwächt aber keineswegs ausgeräumt wurde. Sie kam ferner zu dem Ergebnis, dass die unerlaubte Verbringung von Akten des Bundeskanzleramtes in die Konrad-Adenauer-Stiftung einen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Verwahrungsbruch darstellt. Lediglich die vorsätzliche Begehung dieser tatbestandsmäßigen Straftat hält sie für nicht nachweisbar. Im Rahmen der Ermittlungen konnten diese rechtswidrig verbrachten Akten wieder dem Aktenbestand des Bundeskanzleramtes zugeführt werden. Die darüber hinaus fehlenden Akten bleiben nach wie vor verschwunden, ohne dass die dieser Tatsache zugrunde liegenden Handlungen bisher näher aufgeklärt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund entbehren die Anschuldigungen der Fragesteller in deren Vorbemerkung gegen den Chef des Bundeskanzleramtes oder den Ermittlungsführer Dr. Burkhard Hirsch jeglicher Grundlage.

1. Folgt aus dem vom Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, veranlassten disziplinaren Vorermittlungsverfahren gegen Unbekannt nach der Bundesdisziplinarordnung, dass hinsichtlich der angeblich unzulässigen Datenlöschungen und der angeblichen Aktenvernichtungen ein Verdacht lediglich gegenüber Beamten bestand?

Nein.

2. Wenn ja, woher wusste der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, dass für die angebliche unzulässige Datenlöschung und angebliche Aktenvernichtung Arbeiter und Angestellte des Bundeskanzleramtes nicht in Betracht kamen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Falls nein, welche Parallelmaßnahmen zu den disziplinaren Vorermittlungen gegen Unbekannt wurden im Bereich von Arbeitern und Angestellten des Bundeskanzleramtes durchgeführt?

Die Ermittlungen von Dr. Burkhard Hirsch richteten sich gegen Unbekannt. Erkenntnisse über die Betroffenheit von Angestellten oder Arbeitern haben sich nicht ergeben.

4. Handelt es sich bei den in der für die Führung der angeblich verschwundenen Akten zuständigen Registratur des Bundeskanzleramtes tätigen Bediensteten um Beamte, Angestellte oder Arbeiter?

Zu den persönlichen Verhältnissen seiner Bediensteten gibt das Bundeskanzleramt aus Gründen der Fürsorge keine Auskunft.

5. Handelt es sich bei der damals zuständigen Registratorin L. um eine Beamtin oder eine Angestellte?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Warum hat die Bundesregierung nicht die Frage beantwortet, ob Bundeskanzler Gerhard Schröder der Disziplinarvorgesetzte des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, ist (Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Dr. Göttrik Wewer, vom 4. November 2003 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Gitta Connemann auf Bundestagsdrucksache 15/2022), und wie beantwortet sie diese Frage jetzt?

Die Bundesregierung hat die Frage mit den zitierten Ausführungen von Staatssekretär Dr. Göttrik Wewer umfassend beantwortet.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, dass Bürgerbriefe mit Antworten, soweit sie in den Akten des Bundeskanzleramtes sind, „mindergewichtiges“ Schriftgut sind?

Bürgerbriefe werden üblicherweise in einer gesonderten Registratur aufbewahrt und nach 3 Jahren vernichtet. Die Vernichtung erfolgt aufgrund einer Vereinbarung des Bundeskanzleramtes mit dem Bundesarchiv aus dem Jahr 1964. Bür-

gerbriefe an sich sind keineswegs „mindergewichtig“. Es liegt jedoch auf der Hand, dass sie – sachwidrig und falsch in die Hauptregistratur eingeordnet – dort als Fremdkörper keine Auskunft über die in den Sachakten dokumentierten Entscheidungsprozesse geben können. Dies und nichts anderes hat Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier zum Ausdruck gebracht.

8. Falls ja, entspricht dies einer generellen Regelung (z. B. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien/GGO, Registraturanweisungen u. Ä.), oder wurde dieser Begriff speziell im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Dr. Burkhard Hirsch geschaffen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wurde und wird dieser Begriff für Bürgerbriefe mit Antworten auch in den Bundesministerien der von Bundeskanzler Gerhard Schröder geführten Bundesregierung verwendet?

Es handelt sich um keinen Begriff für Bürgerbriefe. Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Was rechtfertigt es, Bürgerbriefe mit Antworten aus dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber Bürgern als „mindergewichtig“ zu bezeichnen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

11. Ist die Übersendung der „persönlichen Bewertungen“ von Dr. Burkhard Hirsch an die Staatsanwaltschaft Bonn vereinbar mit den für Dr. Burkhard Hirsch laut Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier geltenden Verschwiegenheitspflichten und datenschutz- und beamtenrechtlichen Normen (Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom 9. Oktober 2003 auf die schriftliche Frage 6 des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen) vom 2. Oktober 2003 auf Bundestagsdrucksache 15/1677), und wenn ja, warum?

Dr. Burkhard Hirsch hat seine „persönliche Bewertung“, die im Zusammenhang mit seiner zeugenschaftlichen Vernehmung zu sehen ist, lange nach Abschluss der Ermittlungen vertraulich gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft geäußert und sie nicht veröffentlicht. Folglich kann von einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht die Rede sein.

12. Ist die Bundesregierung angesichts der „persönlichen Bewertungen“ von Dr. Burkhard Hirsch der Auffassung, dass Dr. Burkhard Hirsch die Ermittlungen im Disziplinarverfahren gegen Unbekannt in völliger Unbefangenheit geführt hat, und wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Ist die Übersendung der „persönlichen Bewertungen“ von Dr. Burkhard Hirsch an die Staatsanwaltschaft Bonn vereinbar mit den nach der Bundesdisziplinarordnung geltenden Grundsätzen der Offenheit und der verfahrensrechtlichen Fürsorge gegenüber den Betroffenen im Disziplinarverfahren, und wann ist diese Stellungnahme den Betroffenen vom Bundeskanzleramt zur Kenntnis gegeben worden?

Siehe Antwort zu Frage 11.

14. Wer hat aufgrund welcher beamtenrechtlichen Vorschriften Dr. Burkhard Hirsch die Genehmigung erteilt, über seine dem Beamtenrecht unterliegende Tätigkeit zu äußern „der eine oder andere im Kanzleramt scheint das Gefühl gehabt zu haben, als stünde nicht eine neue Regierung, sondern die Russen vor der Tür“ (Süddeutsche Zeitung vom 7. April 2001)?

Zu Pressemeldungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

15. Sieht die Bundesregierung in dieser Äußerung von Dr. Burkhard Hirsch einen Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Hat der für die Rechtmäßigkeit der disziplinaren Vorermittlungen zuständige Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, die Aussage von Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode, dass im Datenbestand des Bundeskanzleramts in der Zeit zwischen der Bundestagswahl 1998 und der Amtsübergabe „etwa zwei Drittel der vorhandenen Dateien im Umfang von etwa drei Gigabyte“ gelöscht worden sind, und „zwar zentral“ (Protokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode, 29. Sitzung am 28. Juni 2000, S. 2), überprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Inhalt der Aussage von Dr. Burkhard Hirsch war schlüssig begründet und basierte auf Zeugenaussagen und auf einem Gutachten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom Mai 2000. Diese Erkenntnisse entsprachen dem Bericht von Dr. Burkhard Hirsch vom Juni 2000, den der Chef des Bundeskanzleramtes zum Anlass genommen hat, förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten und Strafanzeige zu erstatten.

17. Hat der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, als für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der disziplinaren Vorermittlungen verantwortlicher Dienstvorgesetzter die Aussage von Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode, die Akte Tr 3 (NA 1) Leuna im Bundeskanzleramt „hatte einen Umfang von mindestens 15 Metern“ (Protokoll der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000, S. 12), nach der Aussage von Dr. Burkhard Hirsch überprüft, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Der Inhalt der Aussage von Dr. Burkhard Hirsch war schlüssig begründet und beruhte auf Zeugenaussagen sowie auf Aktenvermerken der damals zuständigen Sachbearbeiter aus der Zeit 1993/1994 über den Umfang der Leuna-Akten. Diese Erkenntnisse entsprachen dem Bericht von Dr. Burkhard Hirsch vom Juni 2000. Hiervon hat sich der Chef des Bundeskanzleramtes überzeugt.

18. Hat der Chef des Bundeskanzleramtes Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, als für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der disziplinaren Vorermittlungen verantwortlicher Dienstvorgesetzter die Aussage von Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss, die Datenlöschung sei „von einem Abteilungsleiter durchgeführt worden, der absolut unzuständig war“ (Protokoll der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000, S. 21), überprüft und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Der Abteilungsleiter 1 war lediglich für die Technik der EDV-Anlagen zuständig, er hatte jedoch keine inhaltliche Verfügungsgewalt über die in der Daten-

verarbeitung gespeicherten Daten. Im Übrigen beschränkte sich die zitierte Aussage von Dr. Burkhard Hirsch auf Datenlöschungen im Leitungsbereich des Bundeskanzleramtes (Lagezentrum, Geschäftsführung der Leitung, Sozialwerk), für den der betroffene Abteilungsleiter nicht zuständig war. Diese Tatsache ergab sich aus der Geschäftsverteilung im Bundeskanzleramt, und war somit offensichtlich.

19. War der Abteilungsleiter 1 im Bundeskanzleramt zuständig für die Datenverarbeitung?

Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Trifft es zu, dass es auch heute noch im Bundeskanzleramt eine Anweisung gibt, Daten auf PCs regelmäßig zu löschen, und gilt weiterhin, dass Schriftgut des Bundeskanzleramtes in den Registraturen ausschließlich in Papierform aufbewahrt und verwaltet wird?

Ausschließlich zur Systementlastung sollen von den jeweiligen Nutzern im Bundeskanzleramt nicht mehr benötigte Dokumente bzw. Textbausteine in regelmäßigen Abständen gelöscht werden. Unabhängig davon gilt, dass das Schriftgut ausschließlich in Papierform in den Registraturen verwaltet wird. Zentrale Datenlöschungen, ohne Benachrichtigung der Nutzer, wie sie zum Zeitpunkt des Regierungswechsels 1998 erfolgt sind, sind im Bundeskanzleramt nicht vorgesehen und werden nicht durchgeführt.

Zum Zeitpunkt des Regierungswechsels 1998 wurde das Schriftgut nicht ausschließlich in Papierform in Registraturen verwaltet. Dies belegt beispielsweise die Registratur der rechtswidrig in die Konrad-Adenauer Stiftung verbrachten Akten. Diese lag jedenfalls nach dem Regierungswechsel 1998 nicht mehr in Papierform vor. Sie konnte nur durch die Rekonstruierung gelöschter Daten lesbar gemacht werden. Gleiches gilt z. B. für ein Schreiben der damaligen Ministerpräsidenten aus den neuen Ländern an die SPD-Fraktion, das im Vorfeld des „Treuhand“-Untersuchungsausschusses in der 12. Legislaturperiode im Bundeskanzleramt erstellt wurde.

21. Wenn, wie der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, erklärt hat, alle wesentlichen Unterlagen im Bundeskanzleramt auf Papier geführt werden, welche Bedeutung haben dann Datenlöschungen?

Siehe Antwort zu Frage 20.

22. Wie hoch setzt die Bundesregierung inzwischen das Volumen der angeblich unzulässigen Datenlöschungen an, und wie viele Seiten sind dies in Papierform?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

23. Wird das Bundeskanzleramt den Betroffenen des von ihm initiierten Strafermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Bonn Entschädigung gewähren, nachdem zwischenzeitlich das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist?

Die Strafanzeige des Bundeskanzleramtes wegen der Löschung von Daten beruht auf Tatsachen, welche diesen Verdacht begründen. Die Staatsanwaltschaft Bonn hat wegen der Datenlöschungen nach Bejahung des Anfangsverdachts in-

soweit Ermittlungen aufgenommen. Wegen Aktenverbringungen hat die Staatsanwaltschaft einen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Verwahrungsbruch festgestellt (§ 133 Strafgesetzbuch). Auf der bereits mehrfach dargelegten Tatsachengrundlage erfolgte die Anzeige des Bundeskanzleramtes zu Recht. Desgleichen hat die Staatsanwaltschaft Bonn nicht zu Unrecht gegen Personen ermittelt. Es gibt daher keinen Anlass und keine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung .

24. War Dr. Burkhard Hirsch jeweils für seine Aussage vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000 und am 5. April 2001 eine Aussagegenehmigung erteilt worden, und wenn nein, warum nicht?

Ja.

25. Wer war für die Erteilung dieser Aussagegenehmigung zuständig und wer hat sie ggf. erteilt?

Der Chef des Bundeskanzleramtes.

26. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden ggf. die Aussagegenehmigungen für die Aussagen von Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode erteilt (bitte konkrete Rechtsvorschriften benennen)?

Aussagegenehmigungen wurden entsprechend den Regelungen der §§ 61, 62 Bundesbeamtengesetz erteilt.

27. War Dr. Burkhard Hirsch als disziplinarer Vorermittler im Bundeskanzleramt Beamter und warum hat die Bundesregierung die entsprechende Frage der Abgeordneten Rita Pawelski (Bundestagsdrucksache 15/1857, Frage 26) nicht beantwortet (Plenarprotokoll 15/71, S. 6124 D)?

Nach § 6 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz wird ein Beamtenverhältnis bekanntlich durch Aushändigung der dort im Einzelnen festgelegten Ernennungsurkunde begründet. Dies ist nicht erfolgt. Die Bundesregierung hat, wie aus der Anlage 9 zum genannten Protokoll ersichtlich, auf die Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 4. Dezember 2000 verwiesen und ergänzend dargelegt, dass Dr. Burkhard Hirsch im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Auftragsverhältnisses tätig war.

28. Nach welchen Vorschriften war Dr. Burkhard Hirsch zu einer wahrheitsgemäßen Aussage vor dem 1. Untersuchungsausschuss verpflichtet?

Das Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Legislaturperiode richtete sich nach den Vorschriften des Artikels 44 GG, der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sowie den so genannten IPA-Regeln.

29. Sind die telefonischen Interventionen von Dr. Burkhard Hirsch bei der Staatsanwaltschaft Bonn am 15. und 19. September 2000 dem Bundeskanzleramt bekannt, und falls ja, hat Dr. Burkhard Hirsch das Bundeskanzleramt informiert?

Nachdem mehrere Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Bonn eingegangen waren, wurde von dort aus mit Schreiben vom 2. Februar 2000 an das Bundes-

kanzleramt ein Auskunftsersuchen gemäß § 161 Strafprozessordnung gerichtet. Mit Schreiben vom 24. Februar 2000 hat der Chef des Bundeskanzleramtes der Staatsanwaltschaft Bonn mitgeteilt, dass auch der zwischenzeitlich mit den disziplinarrechtlichen Vorermittlungen beauftragte Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch für weitere Besprechungen zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund hat Dr. Burkhard Hirsch den Sachverhalt mit der Staatsanwaltschaft Bonn erörtert. Dabei hat er auch – wie bei parallel laufenden disziplinar- und strafrechtlichen Verfahren üblich – die Übermittlung ggf. im disziplinarrechtlichen Verfahren bekannt werdender strafrechtsrelevanter Sachverhalte durch das Bundeskanzleramt zugesichert. Dies ist auch im Rahmen der Telefongespräche am 15. und 19. September 2000 erfolgt, bei denen es speziell um die Sicherung des rechtswidrig in die Konrad-Adenauer-Stiftung verbrachten Schriftgutes ging. Von „telefonischen Interventionen“ kann daher keine Rede sein.

30. Wie ist die Aussage von Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode am 5. April 2001, er mische sich nicht bei der Staatsanwaltschaft ein und habe nichts betrieben, um irgendein Strafverfahren einzuleiten, zu vereinbaren mit seinen telefonischen Interventionen bei der Staatsanwaltschaft Bonn am 15. und 19. September 2000?

Siehe Antwort zu Frage 29.

31. Warum hat die Bundesregierung die Frage, welchen konkreten „datenschutz- und beamtenrechtlichen Normen“ Dr. Burkhard Hirsch als disziplinarer Vorermittler im Bundeskanzleramt unterlag, nicht beantwortet (Plenarprotokoll 15/71, S. 6124 D), und wie beantwortet sie diese Frage jetzt?

Die Bundesregierung hat die Frage bereits beantwortet, indem sie darauf hingewiesen hat, dass Dr. Burkhard Hirsch im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Auftragsverhältnisses tätig war und dass ein Ermittlungsführer nach der Bundesdisziplinarordnung denselben rechtlichen Beschränkungen wie der ihn beauftragende Behördenchef unterliegt, d.h. er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und hat datenschutz- und beamtenrechtliche Normen zu beachten.

32. Waren die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Einhaltung beamten- und datenschutzrechtlicher Normen, denen Dr. Burkhard Hirsch unterlag, ebenso disziplinar- bzw. strafrechtlich bewehrt wie bei einem Beamten, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesdisziplinargesetz gilt wie zuvor die Bundesdisziplinarordnung nur für Beamte und Ruhestandsbeamte. Für den Geltungsbereich strafrechtlicher Normen lässt sich eine allgemeine Aussage nicht treffen.

33. Unterlag Dr. Burkhard Hirsch der Verschwiegenheitspflicht und der Pflicht zur Einhaltung beamten- und datenschutzrechtlicher Normen disziplinar- oder strafrechtlich bewehrt auch nach Beendigung seiner Tätigkeit als disziplinarer Vorermittler, und wenn ja, welches ist die Rechtsgrundlage?

Die rechtlichen Pflichten auf der Grundlage des Auftragsverhältnisses gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

34. Wie sind die Äußerung von Dr. Burkhard Hirsch „Der eine oder andere im Kanzleramt scheint das Gefühl gehabt zu haben, als stünde nicht eine neue Regierung, sondern die Russen vor der Tür.“ (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 7. April 2001) und seine telefonischen Interventionen bei der Staatsanwaltschaft Bonn am 15. und 19. September 2000 mit der Aussage des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, vereinbar, Dr. Burkhard Hirsch habe „seine schwierige Aufgabe unter strikter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erfüllt“ (DIE ZEIT vom 9. Oktober 2003)?

Siehe Antworten zu den Fragen 14 und 29.

35. Hat Dr. Burkhard Hirsch den ehemaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister a. D. Bodo Hombach, der sich selbst als „Zeuge in dieser Angelegenheit“ bezeichnet hat, zu dem angeblichen rechtswidrigen Verschwinden von Daten und Akten im Bundeskanzleramt als Zeugen gehört, und wenn nein, warum nicht?

Hierzu gab es zum Zeitpunkt der disziplinarrechtlichen Vorermittlungen keinen Anlass. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 36.

36. Woher weiß der Staatsminister beim Bundeskanzler, Rolf Schwanitz, dass Bundesminister a. D. Bodo Hombach keine Erkenntnisse über Vorgänge hat, die sich angeblich vor dessen Amtszeit zugetragen haben sollen (Plenarprotokoll 15/47, S. 3941 A)?

Ausweislich des Plenarprotokolls 15/47, S. 3941 (A) hat Staatsminister Rolf Schwanitz entgegen der Annahme in der Frage folgende Aussage getroffen: „Der gesamte geschilderte Vorgang spielte sich viele Monate nach dem Ausscheiden von Bundesminister a. D. Bodo Hombach aus dem Bundeskanzleramt ab. Bundesminister a. D. Bodo Hombach kann deshalb zur Frage der Aktenfehlbestände und Datenlöschungen im Bundeskanzleramt nicht aus eigener Anschauung berichten.“ (Unterstreichung hinzugefügt) Die Richtigkeit dieser Aussage ergibt sich bereits aus den zeitlichen Abläufen.

37. Was hat der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, nach den Äußerungen von Bundesminister a. D. Bodo Hombach in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 21. Mai 2003 und der „Tagesschau“ vom 18. Juni 2003, es habe keine Löschaktionen oder Aktenverluste im Bundeskanzleramt gegeben, jeweils veranlasst?

Zu Pressemeldungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333